

Gleichschrift

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2010

GZ 302.155/001-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Agro Control Austria GmbH errichtet wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. November 2010, GZ BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem Entwurf sollen bestehende Kontrollaufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, des Bundesamtes für Wald, der Agrarmarkt Austria und der Umweltbundesamt-GmbH in einer mit 1. Juli 2011 neu zu errichtenden Gesellschaft, der Agro Control Austria GmbH (ACA), zusammengefasst werden, um eine effiziente Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten sicherzustellen. Die Kostendarstellung geht dabei von einem Einsparungspotenzial von 4 Mill. EUR für den Zeitraum 2011 bis 2014 aus.

Einleitend weist der Rechnungshof darauf hin, dass Überlegungen im Rahmen der Vorbereitung der Schaffung einer und die Zusammenfassung der bisherigen Aufgabenwahrnehmungen in einer neuen Gesellschaft in Rechtsform einer GmbH in einem grundlegenden Konzept dargestellt werden sollten. Wesentliche Inhalte sind

- die Motive und Zielsetzungen (hier: der Schaffung der Agro Control Austria GmbH),
- die Rahmenbedingungen,



- eine Umfeldanalyse,
- die Analyse der bestehenden Einheiten,
- eine Grobdarstellung der neuen Organisation,
- die Aufgaben der neuen Einheit sowie
- eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt in Form einer Vorscheurechnung über die ersten Jahre.

Der Rechnungshof verweist hiezu auf seine Broschüre „Verwaltungsreform II“, Reihe Positionen 2009/1, lfd. Nr. 29 bis 41, unter Hinweis auf zahlreiche weitere Berichte des Rechnungshofes, sowie - grundlegend - den Bericht Reihe Bund 2001/5, „Ausgliederung von Staatsaufgaben; Voraussetzungen - Grenzen - Nutzen“. Der Rechnungshof hält ausdrücklich fest, dass dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entnommen werden kann, ob vor Erstellung des Begutachtungsentwurfs ein diesen Anforderungen entsprechendes Ausgliederungskonzept betreffend die Agro Control Austria GmbH erstellt wurde.

Weiters weist der Rechnungshof eingangs darauf hin, dass den Materialien keine hinlängliche Begründung für die Schaffung einer neuen Kontrollinstanz zu entnehmen ist. Das Ziel der geplanten Maßnahme - insbesondere die Nutzung von Synergieeffekten - wird vom RH grundsätzlich begrüßt, eine konkrete Auflistung samt finanzieller Bewertung und Vergleichsrechnung bzw. Kosten-Nutzen-Analyse fehlt jedoch. Insbesondere wäre eine Konkretisierung der zu übertragenden bzw. der verbleibenden Aufgabenbereiche samt finanzieller Bewertung angezeigt gewesen.

Darüber hinaus vermisst der Rechnungshof in den Erläuterungen Überlegungen dazu, ob die genannten Ziele des Vorhabens auch mit Strukturänderungen in den bestehenden Instanzen erreicht werden könnten. So hätte bspw. eine Umstellung von der Kilometergeldvergütung auf Leasingfahrzeuge bereits bisher erfolgen können (geschätztes Einsparungspotenzial laut den Erläuterungen 760.000 EUR jährlich).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Die Finanzierung der neuen Gesellschaft soll im Wege einer jährlichen Basiszuwendung durch den Bund erfolgen. Die Höhe dieser Zuwendung wird im Entwurf jedoch nicht einmal ansatzweise abgeschätzt.



GZ 302.155/001-5A4/10

Seite 3 / 3

Was die Kosten für die Neugründung der Gesellschaft betrifft (Notariatskosten, Gerichtskosten, Kosten für Wirtschaftsprüfer u.ä.m.), so bleiben diese in den finanziellen Erläuterungen ebenso unerwähnt wie die künftig laufenden Kosten (Kosten für Geschäftsführer, Rechnungswesen, IT-Kosten usw.).

Weiters werden, wie oben bereits ausgeführt, die zu übertragenden Aufgabenbereiche finanziell nicht quantifiziert. Auch auf das Einsparungspotenzial bei den bestehenden Kontrollinstanzen geben die finanziellen Erläuterungen keine Hinweise.

Wie den finanziellen Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen mit dem Entwurf Einsparungen von insgesamt 4 Mill. EUR im Zeitraum 2011 bis 2014 erzielt werden, und zwar durch die Umstellung von der Kilometergeld-Vergütungen auf Leasingfahrzeuge (jährlich etwa 760.000 EUR) und durch die Vermeidung von Parallelfahrten (etwa 250.000 EUR jährlich).

Was schließlich das in den Erläuterungen erwähnte Einsparungspotenzial bei den Personalkosten betrifft, so wurde dieses weder quantifiziert noch vom Umfang und Aufgabenbereich her näher umschrieben. Zudem ist vorgesehen, dass das mit den übertragenen Aufgaben betraute Personal von der neuen Gesellschaft übernommen, andernfalls anderen Dienststellen zugewiesen werden soll. Für den Bund als Dienstgeber wären damit jedenfalls keine Einsparungen verbunden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: